

**STADT EBERSWALDE**  
**Der Bürgermeister**



Einreicher/zuständige Dienststelle:  
60 - Amt für Hochbau und  
Gebäudewirtschaft

DB/Vorlage Nr. **BV/0117/2015**

Datum: 11.03.2015

zur Behandlung in Sitzung:  
**- öffentlich -**

**Betrifft: Ausschreibung Strombezug 2016 - 2019**

---

**Beratungsfolge:**

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	14.04.2015	Vorberatung
Ausschuss für Energiewirtschaft	21.04.2015	Vorberatung
Hauptausschuss	23.04.2015	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	28.04.2015	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die Zuschlagskriterien sowie die Durchführung des Vergabeverfahrens entsprechend dem vorgeschlagenen Ablaufplan (Anlage 1) für die Ausschreibung des Strombezuges für 2016 – 2019.

2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Die Stadtverordnetenversammlung ist unverzüglich über das Ergebnis des Vergabeverfahrens zu informieren.

Boginski  
Bürgermeister

### **Anlagen**

Anlage 1: Terminplan

<b>Fin. Auswirkungen:</b> Ja: <input checked="" type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus-haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
<b>a) Ergebnishaushalt:</b>					
2016	Aufwand	diverse	524100	1.721.992,00 €	780.000*
2017	Aufwand	diverse	524100	1.745.980,00 €	800.000*
2018	Aufwand	diverse	524100	1.795.430,00 €	830.000*
2019	Aufwand	diverse	524100	1.847.217,00 €	850.000*
<b>b) Finanzhaushalt:</b> (für Investitionen Maßnahmennummer: )					
2016	Auszahlung	diverse	724100	1.721.992,00 €	780.000*
2017	Auszahlung	diverse	724100	1.745.980,00 €	800.000*
2018	Auszahlung	diverse	724100	1.795.430,00 €	830.000*
2019	Auszahlung	diverse	724100	1.847.217,00 €	850.000*
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung: *Hochrechnung anhand der Verbrauchszahlen 2014, 3% Steigerung pro Jahr, gerundet					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

## Sachverhaltsdarstellung:

### I. Einkaufsgemeinschaft Barnim

Anfang des Jahres 2012 wurde durch den Landkreis Barnim eine Arbeitsgruppe „Einkaufsgemeinschaft Kommunen“ aufgestellt. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist die Bildung einer Einkaufsgemeinschaft mit den Gemeinden und Ämtern des Landkreises zur Unterstützung und Zusammenarbeit bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen insbesondere bei der Beschaffung von Strom- und Erdgaslieferungen. Nach mehreren Workshops erhielt die Stadt Eberswalde zum Anfang Juni 2012 zunächst den Entwurf der Anwendungsvereinbarung. Gemäß dem Entwurf sollte der Strom für den Zeitraum 2013-

2014 ausgeschrieben werden. In diesem Fall war eine Teilnahme an der Einkaufsgemeinschaft bezüglich der Beschaffung von Strom nicht denkbar, da der Liefervertrag (Ausschreibung im Jahr 2011) mit der eon.edis bestand und erst zum 31.12.2013 auslief.

Ende Juni 2012 wurde der Stadt korrigierend mitgeteilt, dass die Ausschreibung für die Jahre 2014-2015 angedacht ist. Daraufhin hat sich das Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft mit den zuständigen Mitarbeitern im Landkreis in Verbindung gesetzt, um das vorgesehene Ausschreibungsverfahren zu besprechen.

Durch die Bildung dieser Einkaufsgemeinschaft sollen Leistungen in größeren Mengen zu günstigeren Preisen bezogen werden können. Bei der Beschaffung von Strom ist aus Sicht des Amtes für Hochbau und Gebäudewirtschaft ein günstigerer Preis nicht über die Menge sondern nur über verkürzte Entscheidungsprozesse zu erzielen. Die Stromlieferanten beziehen den Strom i. d. R. an der Strombörse in Leipzig. Der Strompreis unterliegt ständigen Schwankungen. Je länger der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und der Zuschlagserteilung ist, umso höher fällt der Risikozuschlag aus, den ein Bieter seinem Angebotspreis aufschlagen muss. Um wirtschaftliche Angebote zu erhalten, ist eine deutliche Verkürzung der sonst üblichen Bearbeitungs- und Entscheidungsprozesse sinnvoll und notwendig. In dem beabsichtigten Ausschreibungsverfahren der Einkaufsgemeinschaft wird dieser Sachverhalt nicht berücksichtigt. Die umfangreiche Anpassung des Verfahrens war aus Sicht des Landkreises aus zeitlichen Gründen nicht mehr durchführbar.

Im Januar 2015 hat die Einkaufsgemeinschaft die Ausschreibung dahingehend angepasst, dass der Vertrag eine Preisanpassungsklausel beinhaltet und die Laufzeit auf zwei Jahre mit der Option der Verlängerung auf vier Jahre festgesetzt wird. Der Angebotspreis soll für die Zeit von der Angebotsabgabe bis zur Zuschlagserteilung börsenpreisorientiert indiziert werden. Das bedeutet, der Angebotspreis entspricht nicht dem späteren tatsächlich zu bezahlenden Preis. Die Kommunen werden nach Angebotsabgabe dennoch die normalen Genehmigungsverfahren durchführen. Dadurch wird der Zuschlag mit erheblichen Verzögerungen auf einen unbekanntem Preis erteilt.

Zusätzlich besteht der Unterschied in der Art des ausgeschriebenen Stroms. Die Stadt schreibt 100% Ökostrom (siehe Zuschlagskriterien und Wertung) und die Einkaufsgemeinschaft schreibt „nur grünen Strom“ aus.

Die positiven Erfahrungen der Stadt Eberswalde mit der kurzen Zuschlagsfrist sind nicht von der Einkaufsgemeinschaft übernommen worden. Deshalb erfolgt die Ausschreibung der Stromlieferung nach dem bewährten Verfahren, welches die Preisrisiken minimiert.

## II. Vergabeverfahren

### Grund und Ziel der Ausschreibung

Die Ausschreibung betrifft die Stromlieferung für alle Objekte und für die Straßenbeleuchtung der Stadt Eberswalde.

Der Stromliefervertrag der Stadt Eberswalde läuft zum 31.12.2015 aus. Die Stromlieferung muss zum 01.01.2016 erneut vergeben und somit aktuell ausgeschrieben werden.

### Art des Vergabeverfahrens

Die voraussichtliche Auftragssumme übersteigt den Schwellenwert nach § 127 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i. V. m. § 2 Nr. 2 Vergabeverordnung (VgV) von EUR 200.000. Gemäß § 100 Abs. 1 GWB ist daher der vierte Teil des GWB (§§ 97 ff.) anzuwenden. Nach § 101 Abs. 7 GWB haben öffentliche Auftraggeber das offene Verfahren anzuwenden.

### Losbildung/Umfang des Auftrages

Gemäß § 97 Abs. 3 (GWB) sowie § 2 Abs. 2 EG VOL/A sind mittelständische Interessen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.

Bezogen auf die Abnahmemenge von etwa 1.400 MWh Strom, die im Wesentlichen in der Zeit von 06.00 – 19.00 Uhr durch die städtischen Verwaltungsobjekte und Einrichtungen abgenommen werden sowie die etwa 1.600 MWh Strom für die Straßenbeleuchtung, die hauptsächlich in der Zeit von 19.00 – 06.00 Uhr verbraucht werden, kann von einer relativ gleichmäßigen Stromabnahmemenge innerhalb von 24 Stunden (etwa Tag- und Nachtstromgleiche) ausgegangen werden.

Wenn dieser Gesamtstromverbrauch von nur einem Anbieter geliefert wird, sollte das regelmäßig dazu führen, dass der Stromanbieter den Strompreis günstiger kalkulieren und diesen Vorteil im Rahmen des Wettbewerbs weiterreichen kann. Eine losweise Vergabe würde eine Preiserhöhung nach sich ziehen.

Deshalb und nach Abwägung der mittelständischen Belange mit der Pflicht zur Vergabe nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit soll die Stromlieferung wiederum als Gesamtleistung vergeben werden. Bei den Ausschreibungen im Jahr 2011 und 2013 „Strombezug für die Jahre 2012 und 2013 sowie 2014 und 2015“ wurden mit diesem Verfahren bereits positive Erfahrungen gesammelt.

## Ablauf des Vergabeverfahrens

Das Vergabeverfahren soll wie bei der zurückliegenden europaweiten Ausschreibung durchgeführt werden.

Der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und der Zuschlagserteilung muss so gering wie möglich gehalten werden (siehe I Abs. 3). Um wirtschaftliche Angebote zu erzielen, ist eine deutliche Verkürzung der sonst üblichen und hausintern vorgeschriebenen Bearbeitungs- und Entscheidungsprozesse sinnvoll und notwendig. Dabei ist die Zeitspanne für die zwingend notwendige Vorinformation gemäß § 101a Abs. 1 GWB zu berücksichtigen (normal 15 Tage).

Es wird daher vorgeschlagen, die Zeit von der letzten Möglichkeit zur Angebotsabgabe (Mittwoch, 17.06.2015) bis zur Entscheidung über die Vergabe durch den Bürgermeister (Freitag, 19.06.2015) auf drei (!) Tage zu verkürzen und zusätzlich von der Möglichkeit der Fristverkürzung für die Vorinformation über die beabsichtigte Zuschlagserteilung auf 10 Tage Gebrauch zu machen. Dann kann der Zuschlag innerhalb von 14 Tagen nach Angebotsabgabe erteilt werden. Der Vergabestelle, dem Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft und dem Rechnungsprüfungsamt bleiben dann insgesamt zwei Tage für die Submission, die Prüfung und Wertung der Angebote und die Erarbeitung und Prüfung des Vergabevorschlages.

Der Vorschlag für den Terminplan mit den vergaberechtlichen Rahmenbedingungen ist als **Anlage 1** beigefügt.

## Zuschlagskriterien und Wertung

Bei einem offenen Verfahren sind mit der Veröffentlichung die Zuschlagskriterien und das Wertungsverfahren bekannt zu machen.

Im Vorfeld war zu entscheiden, welche Energieträger bei der Ausschreibung gewünscht sind. Die Stadt Eberswalde verfolgt das energie- und klimapolitische Leitbild „Energie⊕Stadt Eberswalde 2030“. Dieses Leitbild hat u. a. das Ziel, einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Das dazu beschlossene Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept beinhaltet u. a. die Nutzung von erneuerbaren Energien.

Neben der vernünftigen Nutzung eingesetzter Energie ist der Ersatz von fossilen Rohstoffen durch erneuerbare Energieträger wichtig zur Verminderung klimarelevanter Treibhausgase. Aus diesem Grund soll 100 % zertifizierter Ökostrom zu einem günstigen Preis beschafft werden. Als Ökostrom wird Strom bezeichnet, der aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wird. Nur in den Fällen, in denen der Inhaber eines Zertifikates auch Eigentümer des physikalisch erzeugten Stromes wird bzw. eine ununterbrochene vertragliche Lieferkette des Ökostromes besteht, kann ein Zertifikat als Nachweis zugelassen

werden.

Für die Ausschreibung wird folgendes Wertungsverfahren vorgeschlagen:

Es werden die Strombezugskosten und die vom Lieferanten nicht beeinflussbaren Zuschläge (z. B. KWK, EEG, Stromsteuer, Konzessionsabgabe) je Kilowattstunde und die jährlichen Grundpreise je Zähler abgefragt. Die Jahrespreise werden dann anhand der angebotenen Einzelpreise und der im Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungs- und Verbrauchsdaten je Verbrauchsgruppe (siehe Abschnitt Losbildung) ermittelt und zu einem voraussichtlichen Gesamtjahrespreis hochgerechnet.

Das Angebot mit dem niedrigsten Gesamtjahrespreis erhält den Zuschlag. Bei Preisgleichheit entscheidet das Los.

#### Laufzeit des Vertrages

Bisher wurden die Energielieferverträge für zwei Jahre abgeschlossen. Die Erfahrung zeigt, dass der Lieferantenwechsel erheblichen administrativen Aufwand nach sich zieht. Zur Reduzierung des Personal- und Zeitaufwandes soll der Stromliefervertrag für die Dauer von vier Jahren ausgeschrieben werden.

Der Preis soll für die ersten 2 Jahre fix sein und für die letzten zwei Jahre angepasst werden. Im Verfahren der Ausschreibung wird der Börsenpreis sowie der Preisanteil für Import oder Produktion und Logistik (EPD = Energiepreisdifferenz) separat angefordert. Mit der EPD kann zwei Jahre nach Angebotsabgabe (17.06.2015) anhand der Börsenpreise (Leipziger EXX, Terminmarkt, Phelix Future) zuzüglich der Steuern, Abgaben und Netzentgelte der zukünftige Energiepreis errechnet werden. Danach wird der Preis entsprechend der zwischenzeitlich eingetretenen Börsenpreisdifferenz angepasst.

Die Möglichkeit der Preisanpassung ist vergaberechtlich zulässig, wenn dies bereits im Rahmen der europaweiten Ausschreibung klar und eindeutig formuliert wird.